



BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ



ELAN-G v3 FACHDIENSTKURS

Skriptum

SCHULDENREGULIERUNG UND UNTERNEHMENSINSOLVENZ

Stand 1. September 2013

Bearbeiter und Aktualität:

A Dir Alfred Laschober, BG Josefstadt

1. September 2013

Inhaltsverzeichnis

A.	INSOLVENZVERFAHREN.....	5
1.	Einleitung.....	5
1.1.	Unternehmenskonkurs/Schuldenregulierungsverfahren	5
1.2.	Begriffserklärung	5
1.3.	Zuständigkeiten.....	6
1.4.	Organe des Insolvenzverfahrens	6
1.5.	Gläubigerschutzverbände	7
1.6.	Schuldnerberatungen.....	7
2.	Voraussetzungen.....	8
2.1.	Zahlungsunfähigkeit	8
2.2.	Überschuldung	9
2.3.	Zahlungsstockung.....	10
3.	Verfahrenseinleitung.....	11
3.1.	Schuldnerantrag (Eigenantrag)	11
3.2.	Gläubigerantrag	11
3.3.	Kostendeckendes Vermögen	12
3.4.	Sonderbestimmungen - Schuldenregulierungsverfahren	13
4.	Wirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens	13
4.1.	Stichtag	13
4.2.	Wirkungen	13
4.3.	Exekutionssperre	14
4.4.	Massevermögen/Inventarisierung	16
4.5.	Eigenverwaltung.....	17
5.	Verfahrensablauf	18
5.1.	Liquidierung und Verteilung (nur Unternehmen)	18
5.2.	Sanierungsverfahren	19
5.3.	Sanierungsplan	19
5.4.	Zahlungsplan.....	20
5.5.	Abschöpfungsverfahren	21
5.6.	Aufhebung des Insolvenzverfahrens	22

A. Insolvenzverfahren

1. Einleitung

1.1. Unternehmenskonkurs/Schuldenregulierungsverfahren

1995 wurde das Insolvenzverfahren auch für Privatpersonen geschaffen (Schuldenregulierungsverfahren). Durch das IRÄG 2010 (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010) wurde das Sanierungsverfahren eingeführt (früher: Ausgleichsverfahren).

Somit gliedert sich nach der Struktur der Insolvenzordnung (IO) das **Insolvenzverfahren** in das **Sanierungsverfahren** und das **Konkursverfahren**. Im Konkursverfahren gibt es zwei durch die sachliche Zuständigkeit abgegrenzte Verfahren: der **Unternehmenskonkurs** und das **Schuldenregulierungsverfahren** (Privatkonkurs).

Der Unternehmenskonkurs wird ausschließlich bei den Gerichtshöfen I. Instanz abgehandelt, das Schuldenregulierungsverfahren bei den Bezirksgerichten.

Grundsätzlich ist der Unternehmenskonkurs auf die Sanierung (Ausgleich mit den Gläubigern) ausgerichtet, kann aber auch mit Liquidierung (Verwertung des Unternehmens) enden.

Im Schuldenregulierungsverfahren wird versucht, Lösungen zwischen Schuldner und Gläubiger zu finden, die die Insolvenzsituation bereinigen, das heißt, die Zahlungsunfähigkeit beheben. Dabei soll das Verfahren kostengünstig gehalten werden, die Bestellung eines Insolvenzverwalters stellt daher grundsätzlich die Ausnahme dar.

1.2. Begriffserklärung

Das Insolvenzrecht unterscheidet sich in den Grundprinzipien vom Exekutionsrecht maßgeblich.

Während im Exekutionsverfahren das Prioritätsprinzip gilt („wer zuerst kommt, mahlt zuerst“), werden im Insolvenzverfahren alle Gläubiger, die ihre Forderungen im Verfahren anmelden, gleichmäßig, im Verhältnis ihrer Forderung, berücksichtigt (Paritätsgrundsatz – Gleichbehandlung aller Gläubiger).

1.3. Zuständigkeiten

Grundsätzlich wird zwischen örtlichen, sachlichen und funktionellen Zuständigkeiten unterschieden.

Örtlich zuständig für den Unternehmenskonkurs ist das Landesgericht (Gerichtshof I. Instanz), in dessen Sprengel das Unternehmen geführt wird, für das Schuldenregulierungsverfahren (Privatkonkurs) das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Schuldner seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Lebensmittelpunkt) hat.

Sachlich zuständig ist das Landesgericht für den Unternehmenskonkurs, das Bezirksgericht für das Schuldenregulierungsverfahren.

Funktionell zuständig für das Insolvenzverfahren sind Richter und Rechtspfleger. Der Unternehmenskonkurs beim Landesgericht wird vom Richter zur Gänze geführt. Der Privatkonkurs beim Bezirksgericht fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit des Rechtspflegers. Verfahren, in denen die Aktiva € 50.000,-- übersteigen, fallen in die Zuständigkeit des Richters.

 **Beachte:** In Wien ist als Gerichtshof I. Instanz das Handelsgericht Wien zuständig.

1.4. Organe des Insolvenzverfahrens

Insolvenzverwalter

Das Insolvenzgericht hat im Unternehmenskonkurs von Amts wegen, im Schuldenregulierungsverfahren nur bei Vorliegen der Voraussetzungen, einen Insolvenzverwalter zu bestellen. Wird im m Sanierungsverfahren (siehe Punkt 5.2) ein Insolvenzverwalter eingesetzt, heißt dieser Sanierungsverwalter.

Gläubigerversammlung

Die Gläubigerversammlung wird vom Insolvenzgericht einberufen und geleitet. Im Schuldenregulierungsverfahren wird in der Regel die erste Gläubigerversammlung mit der Allgemeinen Prüfungstagsatzung verbunden.

Gläubigerausschuss

Das Gericht hat dem Insolvenzverwalter von Amts wegen oder auf Antrag einen Gläubigerausschuss (drei bis sieben Mitglieder) beizustellen, wenn dies auf Grund der Gegebenheiten notwendig erscheint.

Seine Pflicht ist es, den Insolvenzverwalter zu überwachen und zu unterstützen. Es kann auf Antrag eines Mitgliedes jederzeit ein Gläubigerausschuss einberufen werden.

Wird ein Gläubigerausschuss nicht bestellt (im Schuldenregulierungsverfahren ist dies in der Regel der Fall), hat das Insolvenzgericht die Obliegenheiten eines Gläubigerausschusses zu erfüllen.

1.5. Gläubigerschutzverbände

Vornehmlicher Geschäftszweck von Gläubigerschutzverbänden ist es, Gläubigerinteressen mit der Zielsetzung zu schützen, Wirtschaftstreibende vor finanziellem Schaden zu bewahren. Zu diesem Zweck werden Wirtschaftsdaten genereller Natur (Insolvenzstatistik, allgemeines Zahlungsverhalten, Beobachtung von Märkten) aber auch Einzeldaten über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Betrieben und Konsumenten erhoben und in dann für Mitglieder der Gläubigerschutzverbände abrufbare Datenbanken eingespeist. Aus der Fülle dieser Informationen werden Unternehmensprofile, Branchenprofile, Monitoring- und Frühwarnsysteme zur besseren Entscheidungsfindung geboten, ob und mit welchem unternehmerischen Risiko das Eingehen von Geschäftsbeziehungen mit einem Geschäftspartner (auch Kunden) möglich ist. Auch die Entscheidung über die Gewährung eines Kredites hängt oft von Bonitätsauskünften der Gläubigerschutzverbände ab.

Zu den weiteren Geschäftsfeldern der Gläubigerschutzverbände gehört auch das Inkasso (**Inkassobüro**) und die Vertretung von Gläubigern im Insolvenzfall. Gläubigerschutzverbände sind international vernetzt und neben den offiziellen Standesvertretungen von Unternehmen (zB Wirtschaftskammern) wichtiger Ansprechpartner der Wirtschaft.

Bekannteste Vertreter von Gläubigerschutzverbänden in Österreich sind der **AKV** (Alpenländischer Kreditorenverband für Betriebsschutz und Kreditwirtschaft) der **KSV** (Kreditschutzverband von 1870) und der **ÖVC** (Österreichischer Verband Creditreform).

1.6. Schuldnerberatungen

Seit Ende der 1980er Jahre haben sich die Schuldnerberatungen österreichweit organisiert, seit 1995 (Möglichkeit zur Eröffnung des Privatkonkurses), gibt es bevorrechtete Schuldnerberatungen, die gemäß der Konkursordnung Schuldner vor Gericht vertreten dürfen. Schuldnerberatungen sind zum überwiegenden Teil als privatrechtliche, gemeinnützige Vereine organisiert. Einige sind in öffentliche Einrichtungen (z.B. Magistrat) eingebunden oder als gemeinnützige Gesellschaft mit

beschränkter Haftung organisiert. Sie werden zum größten Teil von öffentlicher Hand finanziert (Länder, Städte, AMS, sonstige Einrichtungen).

Derzeit bestehen in Österreich elf bevorrechtete Schuldnerberatungsstellen mit ca 100 Mitarbeitern. Schuldnerberatungen bieten verschuldeten Einzelpersonen, Familien und Haushalten Hilfe zur Selbsthilfe an, um die Ver- bzw. Überschuldung zu beseitigen oder zu verringern. Die Schuldnerberatung erfolgt österreichweit, kostenlos und vertraulich.

Sie umfasst im Kern die

- Rechtliche Schuldnerberatung

Schuldnerberatung erkennt rechtliche Probleme und gewährleistet notwendige Zusammenarbeit mit Gläubigern, Rechtsanwälten und Gerichten. Nach der Konkursordnung (§ 192 KO) kann sie Schuldner auch in Schuldenregulierungsverfahren ("Privatkonkurs") vertreten.

- Wirtschaftliche Schuldnerberatung

Diese unterstützt die Planung des Haushaltsbudgets und unterstützt bei der Erstellung von Sanierungsplänen. Die Grundlage für eine erfolgreiche Sanierung bilden die Freiwilligkeit und die Eigenverantwortlichkeit der betroffenen Schuldner; Zielsetzung einer erfolgreichen Beratung ist es, die Schulden zu sanieren und das selbstverantwortliche Verhalten zu fördern um künftiges finanzielles Fehlverhalten zu vermeiden.

2. Voraussetzungen

Die Insolvenzeröffnung setzt Vermögensverfall voraus. In der IO (Insolvenzordnung) sind die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in den §§ 66 und 67 geregelt.

2.1. Zahlungsunfähigkeit

Die Bestimmungen des § 66 IO betrifft alle Insolvenzverfahren. Also jene der natürlichen Personen (Konsument oder Unternehmer) sowie jene der juristischen Personen und Handelsgesellschaften.

Der Begriff der Zahlungsunfähigkeit ist im Gesetz nicht genauer definiert. Es hat sich aber eine Definition durch Rechtsprechung und Lehre herausgebildet, die wie folgt lautet:

Zahlungsunfähig ist, wer keine bereiten Zahlungsmittel hat und somit nicht in der Lage ist, innerhalb einer kurzen angemessenen Frist seine fälligen Schulden zu

zahlen und in absehbarer Zeit nicht in der Lage sein wird, sich diese nötigen Mittel zu beschaffen.

Bei der Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit ist nur auf Geldschulden abzustellen und hinsichtlich der Zahlungsmittel sind im Wesentlichen nur Bargeld und diesem ähnlichen Vermögen zu berücksichtigen. Allenfalls ist als „bereites“ Zahlungsmittel auch noch leicht und rasch verwertbares Vermögen anzusehen.

Im Gesetz wird zu § 66 Abs 2 IO angeführt, dass Zahlungsunfähigkeit höchstwahrscheinlich dann vorliegt, wenn der Schuldner seine Zahlungen einstellt. Diese Vermutung ist aber widerlegbar, wenn im Einzelfall eine Zahlungsunwilligkeit vorliegt. Da die Insolvenzvoraussetzung der Zahlungsunfähigkeit eine Rechtsfrage ist, muss dies in jedem Fall genauer untersucht werden.

Für die Zahlungsunfähigkeit reicht es, wenn nur ein Gläubiger mit einer fälligen Forderung nicht bezahlt werden kann. Es müssen nicht mehrere andrängende Gläubiger vorhanden sein.

2.2. Überschuldung

Die Bestimmung des § 67 IO (Überschuldung) ist eine Voraussetzung in Bezug auf die Vermögenssituation eines unternehmerischen Schuldners, ohne dass natürliche Personen betroffen sind. Diese Bestimmung trifft somit weder natürliche Einzelunternehmer noch Handelsgesellschaften mit natürlichen Personen als persönlich haftende Gesellschafter.

Die Voraussetzung der Überschuldung kann allein oder auch gemeinsam mit der Zahlungsunfähigkeit vorliegen. Wie aber zur Zahlungsunfähigkeit schon ausgeführt, reicht immer schon das Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit aus. Die Überschuldung kann bereits vorliegen, ohne dass Zahlungsunfähigkeit zu diesem Zeitpunkt gegeben ist.

Von dieser Bestimmung sind betroffen

- alle juristischen Personen wie zB Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Privatstiftungen ua,
- Handelsgesellschaften ohne natürliche Personen als persönlich haftende Gesellschafter, in der Regel „GesmbH & Co KGs“ und
- Verlassenschaften.

Eine genaue Definition der Überschuldung besteht nicht. Sie wird aber im Wesentlichen wie folgt definiert:

- *Das Aktivvermögen des Schuldners ist geringer als die vorhandenen Verpflichtungen (zB negative Bilanz) und*
- *die Fortbestandsprognose des Schuldners ist ungünstig, dh, dass in der Zukunft die notwendigen Zahlungsmittel nicht zu erwarten sind.*

Auf Grund der Definition ist ersichtlich, dass es sich bei der Beurteilung der Überschuldung um eine rechnerische Größe handelt. Diese ist nur aus den Büchern des Schuldners zu ermitteln. Meistens ist die Überschuldung nur an Hand eines Buchsachverständigengutachten möglich, ebenso wie die Beurteilung einer allfälligen positiven oder negativen Fortbestandprognose nur nach der Einholung eines Gutachtens möglich ist.

2.3. Zahlungsstockung

Zahlungsstockung ist nur bei einem Gläubigerantrag von Bedeutung:

Hier wendet der Schuldner ein, dass „nur“ Zahlungsstockung vor liegt; er bestreitet somit das Vorliegen von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung.

*Von Zahlungsstockung geht man aus, wenn innerhalb einer angemessenen Frist dem Gericht nachgewiesen wird, dass mit **allen** andrängenden Gläubigern und Abgabengläubigern wirksame Zahlungs- oder Stundungsvereinbarungen getroffen wurden oder diese ausbezahlt wurden.*

Im österreichischen Insolvenzverfahren sind **alle** nicht bevorrechteten Gläubiger gleichmäßig zu befriedigen, so dass bei der Beurteilung der Frage, ob Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsstockung vorliegt, nicht außer Acht gelassen werden darf, dass kein Gläubiger zu Lasten eines anderen befriedigt werden darf.

Zur Beurteilung welche Frist als angemessen anzusehen ist, innerhalb derer der Nachweis der Behebung der Zahlungsstockung zu erbringen ist, wird auf die Frist in § 69 IO verwiesen. Nach dieser Bestimmung ist bei Vorliegen von Zahlungsunfähigkeit und/oder gegebenenfalls Überschuldung sofort, aber spätestens 60 Tage nach deren Eintritt die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen. Diese 60 Tage werden daher als angemessene Frist angesehen.

In diesem Zusammenhang ist noch zu erwähnen, dass das Schuldenregulierungsverfahren durch einen so genannten „außergerichtlichen Ausgleich“ abgewendet werden kann. Da grundsätzlich bei einem „außergerichtlichen Ausgleich“ nicht das Paritätsprinzip der IO gilt (Gleichbehandlungsgrundsatz), müssen alle Gläubiger diesem zustimmen. Überdies müssen auch alle Gläubiger von einer allfälligen Ungleichbehandlung der Gläubiger informiert werden und damit einverstanden sein.

Hieraus ist zu erkennen, dass ein außergerichtlicher Ausgleich oft schwierig zu erwirken ist.

3. Verfahrenseinleitung

3.1. Schuldnerantrag (Eigenantrag)

Liegen die Voraussetzungen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens vor, so **ist** diese ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber sechzig Tage nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit zu beantragen. Für das Schuldenregulierungsverfahren vor dem Bezirksgericht steht dem Schuldner die Möglichkeit offen, sämtliche relevanten Anträge auf der Homepage des Bundesministeriums für Justiz (www.justiz.gv.at) abzurufen und diese entweder am Computer oder nach Ausdruck der Formulare eigenhändig auszufüllen, oder auch seinen Antrag bei Gericht mündlich zu Protokoll zu geben.

Für einen Insolvenzantrag vor dem Gerichtshof I. Instanz reicht eine an das Gericht erstattete Anzeige der Zahlungsunfähigkeit als Antrag aus.

Der Schuldner selbst ist verpflichtet, innerhalb von längstens 60 Tagen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (bei Unternehmern) oder Schuldenregulierungsverfahrens (bei Personen, die keine Unternehmer sind) beim zuständigen Gericht zu stellen.

Es obliegt dem Schuldner, gleichzeitig mit dem Antrag auf Eröffnung weitere Anträge auf Annahme eines Sanierungsplans, bei natürlichen Personen eines Zahlungsplans sowie eines Antrags auf Einleitung des Abschöpfungsverfahrens zu stellen.

Der Schuldner ist berechtigt, bis zur Entscheidung über seinen Antrag diesen ohne weitere Konsequenzen zurückzuziehen, er muss jedoch dem Gericht in diesem Fall den Wegfall der Insolvenzvoraussetzungen bescheinigen. Sperrfristen hat er diesbezüglich nicht zu beachten.

3.2. Gläubigerantrag

Gläubiger, die ihre Forderung gegenüber dem Schuldner sowie die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners dem Gericht glaubhaft nachweisen, können einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim zuständigen Gericht stellen. Im Gegensatz zum Schuldnerantrag ist dieser Antrag kostenpflichtig (Pauschalgebühr).

Der Gläubiger ist berechtigt, seinen Insolvenzantrag zurückzuziehen, das Gericht hat jedoch das Prüfungsverfahren von Amts wegen weiter fortzuführen (Untersuchungsgrundsatz) und bei Vorliegen der Voraussetzungen das Insolvenzverfahren zu eröffnen.

Wurde der Gläubigerantrag bei Gericht ordnungsgemäß eingebracht, so erfolgt eine Einvernehmung des Schuldners, bei der er Gründe bekannt geben kann, um die Insolvenzeröffnung abzuwenden (zB Nichtvorliegen von Zahlungsunfähigkeit, Ratenvereinbarungen, usw.). Gelingt dem Schuldner eine erfolgreiche Abwendung der Insolvenzeröffnung nicht, so hat das Gericht das Insolvenzverfahren bei Vorhandensein von kostendeckendem Vermögen oder nach Erlag eines entsprechenden Kostenvorschusses unverzüglich zu eröffnen oder mangels Vorliegen kostendeckenden Vermögens abzuweisen.

Der Schuldner hat jedenfalls vor Gericht ein genaues Vermögensverzeichnis (§§ 100 bzw 185 IO) abzugeben, welches sich vom Vermögensverzeichnis nach § 47 EO inhaltlich unterscheidet. Zentraler Bestandteil dieses Vermögensverzeichnisses ist eine vollständige Gläubigerliste.

3.3. Kostendeckendes Vermögen

Das Gericht hat zu prüfen, ob der Schuldner über kostendeckendes Vermögen verfügt. Kostendeckendes Vermögen liegt dann vor, wenn das verwertbare Vermögen des Schuldners ausreicht, die **Anlaufkosten** des Insolvenzverfahrens zu decken (zB Gerichtsgebühren, Kosten des Insolvenzverwalters, Sachverständigen- und Dolmetschgebühren). Ein Vorhandensein dieses Vermögens ergibt sich aus dem vom Schuldner vor Gericht abzugebenden Vermögensverzeichnis (nach §§ 100, 185 IO) oder beispielsweise durch schriftliche Anfrage bei bevorrechteten **Gläubigerschutzverbänden** wie dem Kreditschutzverband von 1870 (KSV), dem Alpenländischen Kreditorenverband (AKV), dem Österreichischen Verband Creditreform (ÖVC) oder aber der Ermittlung durch den Gerichtsvollzieher (zB Inventarisierung).

Reicht das künftig verwertbare Vermögen zur Deckung der Anlaufkosten nicht, so kann die Insolvenzeröffnung nur durch Erlag eines entsprechenden Kostenvorschusses durch den Gläubiger, den Schuldner oder von dritter Seite erreicht werden.

3.4. Sonderbestimmungen - Schuldenregulierungsverfahren

Das Schuldenregulierungsverfahren ist ein Insolvenzverfahren vor dem Bezirksgericht, über das Vermögen einer natürlichen Person, die kein Unternehmen betreibt. **Voraussetzungen für die Einleitung ohne kostendeckendes Vermögen sind:**

- Insolvenzantrag durch den Schuldner,
- Vorlage eines detaillierten vollständigen Vermögensverzeichnisses,
- Antrag auf Annahme eines zulässigen Zahlungsplans und Bescheinigung der Erfüllbarkeit des Zahlungsplans;
- Bescheinigung, dass seine (zu erwartenden) Einkünfte die Kosten des Verfahrens voraussichtlich decken werden;
- Bescheinigung, dass ein außergerichtlicher Ausgleich mit den Gläubigern gescheitert ist bzw aussichtslos wäre.

Außerdem kann die Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens beantragt werden, falls der Zahlungsplan scheitert. Dieses muss **gleichzeitig** mit dem Antrag auf Annahme des Zahlungsplans verbunden werden, weil dieser Antrag später nicht nachgeholt werden kann (§ 199 Abs 1 IO).

4. Wirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens

4.1. Stichtag

Mit 00:00 Uhr des Tages, der der Veröffentlichung der Insolvenzeröffnung in der Edikts(Insolvenz-)datei folgt, treten für den Schuldner sämtliche Wirkungen des Insolvenzverfahrens ein.

4.2. Wirkungen

- ev. Postsperre, sofern dem Schuldner nicht die Eigenverwaltung belassen wurde;
- Anmerkung der Insolvenzeröffnung in den öffentlichen Büchern (Grundbuch, Schiffs-, Patentregister, Firmenbuch);
- Grundbuchsperre
- Rekurs: Rechtswirkungen bleiben aufrecht
- Insolvenzmasse: alles pfändbare Vermögen (auch ausländisches Vermögen)
- Schuldner verliert Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das massezugehörige Vermögen (Parteienwechsel)

- Rechtshandlungen des Schuldners, die das Insolvenzvermögen betreffen, sind mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens rechtsunwirksam; wurde die Eigenverwaltung nicht entzogen, so bleibt der Schuldner über das konkursfreie Vermögen Verfügungsberechtigt, muss jedoch bei einigen Rechtshandlungen die Zustimmung des Insolvenzgerichts einholen; für seinen Lebensunterhalt wird das Existenzminimum als Richtwert herangezogen.
- Prozesssperre: anhängige Prozesse (Streitverfahren und auch außerstreitige Verfahren) werden unterbrochen (ev. Eintritt des Insolvenzverwalters in den Prozess); neue Prozesse sind grundsätzlich nicht möglich
- Exekutionssperre (§ 10 IO)
- Absonderungsrechte, die in den letzten 60 Tagen vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch Exekution neu erworben worden sind, mit Ausnahme der für öffentliche Abgaben erworbenen Absonderungsrechte (zB Fahrnispfandrechte), erlöschen bedingt (§ 12 Abs 1 IO);
- vertragliche und exekutive Pfandrechte an Arbeitseinkünften erlöschen bedingt (§ 12a IO)
- Verjährungsfristen angemeldeter Forderungen werden unterbrochen
- Zinsenstopp für sämtliche Forderungen gegen Schuldner

4.3. Exekutionssperre

Gemäß § 10 Abs 1 IO kann nach der Insolvenzeröffnung wegen einer Forderung gegen den Schuldner an den zur Insolvenzmasse gehörenden Sachen kein richterliches Pfand- und Befriedigungsrecht erworben werden.

Der Stichtag löst somit auch die Exekutionssperre¹ aus, es dürfen also keine neuen Exekutionsanträge bewilligt werden. Es wird dadurch erreicht, dass die Insolvenzmasse im Falle einer Verwertung allen Gläubigern zur Verfügung steht.

Zurückbehaltungsrechte sind ebenfalls so zu behandeln, wie wenn sie Pfandrechte wären. Absonderungsrechte sowie Rechte auf Aussonderung von Sachen, die nicht zur Insolvenzmasse gehören, werden durch die Insolvenzeröffnung nicht berührt (§ 11 Abs 1 IO).

¹ ausgenommen davon sind Exekutionen auf das konkursfreie Vermögen (zB Unterhalt)

Wird die Fortführung eines Unternehmens durch die Erfüllung eines Aussonderungsanspruches gefährdet, kann dieser innerhalb von 90 Tage ab Insolvenzeröffnung nicht gefordert werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Erfüllung des Aussonderungsrechtes dazu dient, einen schweren persönlichen oder wirtschaftlichen Nachteil des Berechtigten abzuwenden und die Exekution in anderes Vermögen des Schuldners nicht zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers geführt hat oder voraussichtlich nicht führen wird.

Ein anhängiges Exekutionsverfahren ist auf Antrag des Insolvenzverwalters oder auch auf Ersuchen des Insolvenzgerichtes wegen eines Ab- bzw Aussonderungsanspruches daher bis zu 90 Tage aufzuschieben, so weit und so lange also, als der Berechtigte die Erfüllung seines Anspruches nicht verlangen kann (§ 11 Abs 3 IO).

Die Frist des § 256 Abs 2 EO (Erlöschen des Pfandrechtes bei der Fahrnisexekution) verlängert sich um die Zeit der Aufschiebung.

Das aufgeschobene Exekutionsverfahren wird nach Ablauf der Aufschiebungsfrist vom Exekutionsgericht von Amts wegen nicht fortgesetzt, vielmehr ist ein Antrag des Berechtigten erforderlich.

Absonderungsrechte, welche innerhalb von 60 Tagen vor Konkursöffnung im Zuge eines Exekutionsverfahrens (auch in einer Sicherungsexekution) neu erworben wurden, erlöschen durch die Insolvenzeröffnung. Dies gilt aber nicht für Absonderungsrechte, welche für öffentliche Abgaben erworben wurden.

Wird das Insolvenzverfahren nach der Bestimmung des § 123a IO aufgehoben (Aufhebung des Konkurses mangels Vermögen), leben diese Rechte jedoch wieder auf.

Bei der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung nach § 208 EO (Antrag binnen 14 Tagen ab rechtskräftiger Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens) ist der Tag der Einleitung des Versteigerungsverfahrens entscheidend.

Ist auf Grund der Absonderungsrechte ein Verwertungsverfahren bereits eingeleitet worden, so ist auf Antrag des Insolvenzverwalters oder auf Ersuchen des Insolvenzgerichtes das Verfahren einzustellen (§ 12 Abs 2 IO).

Die Frist des § 256 Abs 2 EO (Erlöschen des Pfandrechtes bei der Fahrnisexekution) wird bis zum Tag der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem das Insolvenzverfahren aufgehoben wurde, gehemmt.

Ist bei einer vor oder nach der Insolvenzeröffnung durchgeführten Verwertung ein Erlös erzielt worden, so ist jener Teil, der auf ein Absonderungsrecht fällt, in die Insolvenzmasse einzubeziehen (§ 12 Abs 3 IO).

Für Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis gelten im Schuldenregulierungsverfahren (Privatkonkurs) die Sonderbestimmungen über das Erlöschen von Pfandrechten des § 12a IO:

- Aus- und Absonderungsrechte, die vor Konkursordnung **durch Abtretung oder Pfändung bzw Verpfändung** erworben worden sind (also vertragliche Pfandrechte), erlöschen zwei Jahre nach Ablauf des Monats, in den die Insolvenzeröffnung fällt.
- Absonderungsrechte, die vor Konkurseröffnung **durch Exekution** zur Befriedigung oder Sicherstellung erworben worden sind, erlöschen mit Ablauf des Monats, in dem der Konkurs eröffnet wurde. Wird der Konkurs nach dem 15. Tag des Monats eröffnet, erlischt das Absonderungsrecht mit Ablauf des folgenden Monats.

4.4. Massevermögen/Inventarisierung

Im Insolvenzverfahren vor dem Gerichtshof I. Instanz errichtet grundsätzlich der Insolvenzverwalter unter Beiziehung eines Sachverständigen ein Inventar. Im bezirksgerichtlichen Schuldenregulierungsverfahren wird zur Erstellung des Inventars der Gerichtsvollzieher beauftragt, sofern kein Insolvenzverwalter bestellt wurde.

Das Inventar, das durch den Insolvenzverwalter oder den Gerichtsvollzieher erstellt wird, hat insbesondere eine genaue Beschreibung aller vorhandenen Gegenstände, deren voraussichtlichen Wert (soweit ermittelbar², ansonsten kann ein Sachverständiger beigezogen werden), die Angabe, ob es sich dabei allenfalls um Gegenstände handelt, die der Exekution entzogen sind (§ 250 EO ua) und genaue Beschreibung der Miet- oder sonstigen Nutzungsrechte (Größe der Wohnung, Anzahl der darin wohnenden Personen etc) zu enthalten.

Wie bereits bei der Vorprüfung, wird für das Feststellen von Massevermögen auch das Vermögensverzeichnis des Schuldners herangezogen.

² Wohnungseinrichtungsstücke und sonstige Gegenstände minderen und allgemein bekannten Werts können auch von dem mit der Inventarisierung betrauten Vollstreckungsorgan geschätzt werden (§ 96 Abs 2 letzter Satz IO)

4.5. Eigenverwaltung

Im Schuldenregulierungsverfahren steht dem Schuldner grundsätzlich die Verwaltung der Insolvenzmasse (Eigenverwaltung) zu.

Die Bestellung eines Insolvenzverwalters soll eine Ausnahme sein und nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen.

Ein Insolvenzverwalter ist dann zu bestellen, wenn

- die Vermögensverhältnisse des Schuldners nicht überschaubar sind, insbesondere wegen der Zahl der Gläubiger und der Höhe der Verbindlichkeiten
- Umstände bekannt sind, die erwarten lassen, dass die Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird
- kein genaues Vermögensverzeichnis vorliegt.

Die Eigenverwaltung kann auch nachträglich entzogen werden, die Bestellung eines Insolvenzverwalters kann auch für einen eingeschränkten Wirkungskreis erfolgen (zB Prüfung der angemeldeten Forderungen, Verwertung einer Liegenschaft, usw).

Bei der Eigenverwaltung des Schuldners ist zu beachten:

- keine Postsperre,
- die Vorschriften über die Erfüllung von Rechtsgeschäften gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Insolvenzverwalters der Schuldner selbst tritt,
- Verfügungen des Schuldners über die Insolvenzmasse sind nur mit Zustimmung des Insolvenzgerichtes wirksam,
- die vom Schuldner nach Insolvenzeröffnung eingegangenen Verbindlichkeiten sind aus der Insolvenzmasse nur dann zu erfüllen, wenn das Insolvenzgericht der Begründung dieser Verbindlichkeiten zustimmt,
- keine Verfügungsberechtigung und Annahme des pfändbaren Teil seines Einkommens,
- der Schuldner ist nicht berechtigt, die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung einer unbeweglichen Sache der Insolvenzmasse zu betreiben.

5. **Verfahrensablauf**

5.1. **Liquidierung und Verteilung (nur Unternehmen)**

Nach Insolvenzeröffnung hat der Insolvenzverwalter das Massevermögen zu inventarisieren und grundsätzlich schätzen zu lassen.

Sollte zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung das Unternehmen noch in Betrieb sein, ist der Insolvenzverwalter verpflichtet, das Unternehmen bis zur Berichtstagsatzung fortzuführen. Die Berichtstagsatzung wird üblicherweise mit der Prüfungstagsatzung verbunden. Sollte der Insolvenzverwalter aber vor der Berichtstagsatzung feststellen, dass eine Fortführung zu einer Schmälerung der Masse führen würde, kann das Unternehmen auch vorher geschlossen werden.

Stellt der Schuldner bei einer Unternehmensfortführung einen Antrag auf Abschluss eines Sanierungsplans, unterbleibt im Falle der Annahme des Sanierungsplans eine Liquidierung (Verwertung).

In allen anderen Fällen wird das Unternehmen verwertet (liquidiert).

Die einfachste Verwertung eines Unternehmens ist der **Verkauf** des gesamten Unternehmens. Hierbei ist meistens auch der beste Preis zu erzielen, weil eine Berücksichtigung von immateriellen Gütern (zB Kundenstock, Kundenbeziehungen, good-will, ua) im Kaufpreis seinen Niederschlag finden kann. Sollte die Gesamtverwertung nicht möglich sein, muss der Insolvenzverwalter einzeln verwerten.

Bei der Beurteilung, ob der erzielte Kaufpreis angemessen ist, werden in der Regel die eingeholten Schätzungsgutachten herangezogen. Weiters ist vor jeder Verwertung eine Einschaltung in der Ediktsdatei für mindestens 14 Tage und in bestimmten Fällen auch die Beiziehung eines Gläubigerausschusses notwendig.

Bei der Verwertung von Liegenschaften sind meistens Absonderungsgläubiger vorweg zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich in der Regel um Hypothekargläubiger wie Kredit gebende Banken und dgl. Sollte nach der Berücksichtigung der Absonderungsgläubiger noch Geld aus dem Kaufpreis übrig bleiben, fällt dieses in die allgemeine Insolvenzmasse.

Im Rahmen der Liquidierung hat der Insolvenzverwalter ebenfalls alle offenen Forderungen einzutreiben und allfällige **Anfechtungsansprüche** geltend zu machen. Nachdem die **Insolvenzmasse** als Ganzes feststeht, wird sie vom Insolvenzverwalter im Verhältnis der angemeldeten und anerkannten Forderungen an die Gläubiger verteilt.

Welche Insolvenzgläubiger an der Verteilung teilnehmen, entnimmt der Insolvenzverwalter dem **Anmeldeverzeichnis**. Im Anmeldeverzeichnis werden alle Forderungen der anmeldenden Gläubiger festgehalten. Die festgestellten Forderungen bilden die Grundlage für die Verteilung. Eine Forderung wird durch Anerkenntnis des Insolvenzverwalters oder auf Grund des Ergebnisses eines Prüfungsprozesses (Ausnahme von der Prozesssperre) festgestellt.

Zuerst werden die **Massegläubiger**, das sind die Gläubiger, deren Ansprüche aus dem Insolvenzverfahren oder während des Insolvenzverfahrens entstanden sind, befriedigt. Sollte dann noch Geld vorhanden sein, kommen die **Insolvenzgläubiger** zum Zug. Die Forderungen der Insolvenzgläubiger sind im Gegensatz zu Forderungen von Massegläubigern vor Insolvenzeröffnung entstanden. Diese werden anteilig mit der gleichen Quote aus der verbliebenen Insolvenzmasse befriedigt. Es kann vorkommen, dass die Insolvenzmasse nicht ausreicht, um alle Massegläubiger zu befriedigen. Dann werden diese in der gesetzlich vorgesehenen Reihenfolge anteilig berücksichtigt.

5.2. Sanierungsverfahren

Durch das IRÄG 2010 (Insolvenzrechtsänderungsgesetz) wurde das Sanierungsverfahren eingeführt (früher: Ausgleichsverfahren). Nach § 166 IO steht dieses Verfahren offen für:

- Natürlichen Personen, die ein Unternehmen betreiben
- Juristischen Personen
- Personengesellschaften
- Verlassenschaften

Im Sanierungsverfahren wird ein Sanierungsverwalter eingesetzt oder auch dem Schuldner die Eigenverwaltung belassen. Bei Belassung der Eigenverwaltung hat der Schuldner eine Mindestquote von 30 % anzubieten, sowie ein genaues Vermögensverzeichnis und einen Finanzplan für die ersten 90 Tage vorzulegen. Eine Verwertung des Unternehmens findet nicht statt.

Scheitert das Sanierungsverfahren, so ist dieses in ein Konkursverfahren umzubenennen und nach den Bestimmungen des Konkursverfahrens fortzusetzen.

5.3. Sanierungsplan

Ebenfalls durch das IRÄG 2010 wurde der Sanierungsplan eingeführt (früher: Zwangsausgleich).

Den Sanierungsplan können Schuldner auch vor Verfahrenseröffnung beantragen, der mit Ausnahme von Privatschuldnern zum Sanierungsverfahren führt.

Die Mindestquote für den Sanierungsplan beträgt 20 % und ist innerhalb von zwei Jahren (bei Privatschuldnern fünf Jahren) zu bezahlen.

Die Verwertung der Insolvenzmasse (Vermögen des Schuldners) ist – anders als beim Zahlungsplan – nicht Voraussetzung für die Abstimmung über den Antrag auf Annahme des Sanierungsplans.

Beim Sanierungsplan und beim Zahlungsplan (siehe Punkt 5.4.) muss in der jeweiligen Tagsatzung zwingend eine „**doppelte Mehrheit**“ vorliegen:

- mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Gläubiger müssen dem Angebot des Schuldner zustimmen (Kopfmehrheit) und
- diese Mehrheit muss mindestens 50 % der Gesamtsumme der Forderung der stimmberechtigten anwesenden Gläubiger abdecken (Summenmehrheit).

Nur dann gilt dieser Antrag von den Gläubigern als angenommen.

Durch die **Erfüllung** (fristgerechte Bezahlung der Quoten) des Sanierungsplans bzw Zahlungsplans, wird der Schuldner von seinen **Verbindlichkeiten befreit**. Unternimmt der Gläubiger trotzdem Exekutionsschritte, kann sich der Schuldner dagegen mit einer **Oppositionsklage** gemäß § 35 EO wehren.

5.4. Zahlungsplan

Der Zahlungsplan ist eine auf die Bedürfnisse natürlicher Personen zugeschnittene Sonderform des Sanierungsplans.

Der Schuldner muss eine Quote anbieten (keine zahlenmäßig fixierte Mindestquote), die seiner Einkommenslage in den nächsten 5 Jahren entspricht. Die Erfüllungsfrist darf maximal 7 Jahre betragen. Erfüllt der Schuldner seine Quoten fristgerecht, ist er von seinen restlichen Verbindlichkeiten befreit³.

Die Gläubiger stimmen in der Tagsatzung über die Annahme des Zahlungsplans ab, wobei auch hier eine Kopf- und Summenmehrheit notwendig ist (siehe auch Sanierungsplan Punkt 5.3.). Eine Verwertung des Vermögens des Schuldners hat zwingend vor der Abstimmung über den Zahlungsplan zu erfolgen.

Der Antrag auf Annahme des Zahlungsplans ist unter anderem unzulässig, wenn vor weniger als zehn Jahren ein Abschöpfungsverfahren eingeleitet wurde.

³ Die Befreiung gilt ex lege, ein gesonderter Beschluss des Gerichtes wird hierüber nicht gefasst.

Berücksichtigung nicht angemeldeter Forderungen:

Insolvenzgläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben, haben Anspruch auf die nach dem Zahlungsplan zu zahlende Quote nur insoweit, als diese der Einkommens- und Vermögenslage des Schuldners entspricht. Darüber hat das Insolvenzgericht auf Antrag zu entscheiden. Die Vorlage eines derartigen Beschlusses ist auch Voraussetzung für eine Exekution. Eine ohne Vorliegen eines solchen Beschlusses bewilligte Exekution ist von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien einzustellen.

5.5. Abschöpfungsverfahren

Bietet der Schuldner den Gläubigern einen zulässigen Zahlungsplan an und scheitert dieser, weil die erforderlichen Mehrheiten nicht erreicht wurden, entscheidet das Insolvenzgericht über die Einleitung des beantragten Abschöpfungsverfahrens.

Eine Zustimmung der Gläubiger ist hiezu nicht erforderlich, sie können nur Einleitungshindernisse gelten machen welche im Gesetz taxativ aufgezählt sind:

- bestimmte rechtskräftige strafrechtliche Verurteilungen zB wegen betrügerischer Krida, Vollstreckungsvereitelung, falschem Vermögensverzeichnis;
- Verletzung von Auskunfts- und Mitwirkungspflicht des Schuldners;
- letztes Abschöpfungsverfahren wurde vor weniger als 20 Jahre eingeleitet.

Der Schuldner hat den pfändbaren Teil seines Einkommens, an den vom Gericht bestellten Treuhänder 7 Jahre abzutreten (Zession). Der Treuhänder verteilt diese Gelder jährlich auf die Insolvenzgläubiger im Verhältnis zur jeweiligen Forderung.

Hat der Schuldner nach 7 Jahren eine Quote von 10 % der Insolvenzforderungen abgedeckt, erlangt er die **Restschuldbefreiung durch Gerichtsbeschluss**.

Ebenfalls ist das Abschöpfungsverfahren von Amts wegen für beendet zu erklären und die Restschuldbefreiung zu erteilen, wenn der Schuldner bereits nach 3 Jahren mindestens 50 % der Insolvenzforderungen beglichen hat.

Bleibt der Schuldner nach Ende der Laufzeit der Abtretungserklärung (7 Jahre) unter der Mindestquote von 10 %, so hängt die Erteilung der Restschuldbefreiung von einer Billigkeitsentscheidung des Richters ab. Möglich ist auch eine Verlängerung des Abschöpfungsverfahrens um bis zu maximal drei Jahre. In beiden Fällen ist jedoch ein Antrag des Schuldners erforderlich.

5.5.1. Pflichten des Schuldners während des Abschöpfungsverfahrens

- Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit
- Annahme zumutbarer Arbeiten im Falle der Arbeitslosigkeit
- Herausgabe von Schenkungen und Erbschaften
- Bekanntgabe von Arbeitgeber- und Wohnsitzwechsel
- keine neuen Verbindlichkeiten, die bei Fälligkeit nicht erfüllt werden können

Das Gericht hat auf Antrag eines Insolvenzgläubiger das Abschöpfungsverfahren vorzeitig einzustellen, wenn der Schuldner seine Obliegenheiten verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt. Von Amts wegen erfolgt die vorzeitige Einstellung des Verfahrens, wenn der geladene Schuldner den Termin nicht wahrnimmt oder die Auskunftserteilung verweigert.

5.5.2. Wirkungen der Restschuldbefreiung

Mit Beschluss wird ausgesprochen, dass der Schuldner von den im Verfahren nicht erfüllten Verbindlichkeiten gegenüber den Insolvenzgläubigern befreit ist. Die Restschuldbefreiung wirkt auch gegen jene Gläubiger, die ihre Forderung nicht angemeldet haben.

Von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderungen:

Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung (zB Schmerzensgeld aus vorsätzlicher Körperverletzung, Schadenersatz aus Sachbeschädigung oder Unterlassung).

5.5.3. Exekutionssperre im Abschöpfungsverfahren

Exekutionen einzelner Insolvenzgläubiger (nicht Neugläubiger) in das Vermögen des Schuldners sind während des Abschöpfungsverfahrens nicht zulässig.

5.6. Aufhebung des Insolvenzverfahrens

Die rechtskräftige Aufhebung des Insolvenzverfahrens stellt grundsätzlich die Beendigung des Gerichtsverfahrens dar und setzt alle Wirkungen des Insolvenzverfahrens außer Kraft. Sie erfolgt nach rechtskräftiger:

- Bestätigung des Sanierungsplans

- Bestätigung des Zahlungsplanes
- Einleitung des Abschöpfungsverfahrens
- Aufhebung mangels kostendeckenden Vermögens
- Verteilung des Masseerlöses
- mit Zustimmung aller Masse- und Insolvenzgläubiger